

24. Deutscher Familiengerichtstag

21. – 23. September 2023

AK Nr.: 6

Thema: Jugendamt, Familiengericht, Verwaltungsgericht – wer hilft den Kindern?

Leitung: Leiterin des Jugendamts Dr. Susanne Heynen, Stuttgart &
Vors. Richter am VG Burkhard Lange, Hannover

Arbeitskreisergebnis

1. Das staatliche Wächteramt erfordert die Sicherstellung der notwendigen (insbesondere personellen) Ressourcen bei Jugendamt und Familiengericht.
2. Gefordert wird die Möglichkeit der Bestellung eines Verfahrensbeistands in verwaltungsgerichtlichen Verfahren, in denen es um jugendhilferechtliche Leistungen und andere Aufgaben geht (gegebenenfalls in entsprechender Anwendung von § 158 FamFG). Der Verfahrensbeistand aus dem familiengerichtlichen soll auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bestellt werden.
3. Gefordert wird eine spezifische Fortbildungspflicht über jugendhilferechtliche Leistungen und andere Aufgaben und das dazugehörige Verfahrensrecht für die Erlangung des Fachanwaltstitels „Fachanwalt Familienrecht“.
4. Für mit jugendhilferechtlichen Leistungen und anderen Aufgaben betraute Verwaltungsrichter muss eine Fortbildungspflicht über Kinderschutzaspekte (angelehnt an § 23b Abs. 3 S. 3 GVG) eingeführt werden.
5. Gefordert werden mehr interdisziplinäre Fortbildungen für mit Leistungen und anderen Aufgaben der Jugendhilfe betraute Akteure.
6. Gefordert wird die Einführung der sofortigen Vollziehbarkeit der Inobhutnahme von Gesetzes wegen.
7. Das Widerspruchsverfahren in jugendhilferechtlichen Angelegenheiten sollte - in den Bundesländern, in denen es noch besteht - abgeschafft werden.
8. Betont wird die besondere Bedeutung des beschleunigten Verfahrens beim Familiengericht in den Fällen, in denen eine Inobhutnahme ausgesprochen wurde; es wird darauf hingewiesen, dass eine einstweilige Anordnung zum Sorgerecht durch eine Inobhutnahme nicht entbehrlich wird.
9. Es soll eine Information / eine Mitteilungspflicht des Verwaltungsgerichts an das Familiengericht in jugendhilferechtlichen Verfahren mit kinderschutzrechtlichem Hintergrund eingeführt werden (insbesondere Rechtsbehelfe gegen Inobhutnahme).
10. Geprüft werden soll die Sinnhaftigkeit der Parallelität der Zuständigkeit von Familiengericht und Verwaltungsgericht sowie die Sinnhaftigkeit einer Anordnungscompetenz der Familiengerichte gegenüber dem Jugendamt.